

An die
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dienststelle 32-21
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart



Hinweis:

Die Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 und 44 WaffG.

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschn. 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe(n) an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) mit dem Zulassungszeichen (Kleiner Waffenschein)

1. Antragsteller/-in		
Zuname	ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit/-en
Anschrift Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort Stuttgart
Telefon	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail

2. Persönliche Eignung

Liegen körperliche und geistige Mängel vor (z. B. geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil oder in der Person liegende Umstände), die die Annahme rechtfertigen, dass nicht vorsichtig oder sachgerecht mit Waffen umgegangen oder diese sorgfältig verwahrt werden können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht?

keine

folgende: _____

3. Straf-/Ermittlungsverfahren

Ist gegen Sie ein Straf-/Ermittlungsverfahren anhängig?

ja

nein

4. Offenes oder verdecktes Führen der Schreckschusswaffe

Ich möchte die Waffe verdeckt und für Dritte nicht sichtbar führen. (Keine weiteren Erläuterungen notwendig.)

Ich möchte die Waffe offen und für Dritte sichtbar führen. (Dem Antrag ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen, in welchem die Gründe für ein offenes Führen dargelegt werden.)

Hinweis:

Die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins beträgt **80,00 Euro**. Alle 3 Jahre wird eine Gebühr für die Regelüberprüfung bezüglich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit fällig. Nach aktuell gültiger Gebührenverordnung sind hierfür **25,70 Euro** veranschlagt.

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift